

Fallsammlung zum Urheber- und Medienrecht

Für Studium, Fachanwaltsausbildung und Praxis

Bearbeitet von

Prof. Dr. Artur-Axel Wandtke, Prof. Dr. Winfried Bullinger, Dr. Marcus Welser, Dr. Ilja Czernik, Michael Fricke, Dr. Eike Wilhelm Grunert, Dr. Malte Grütmacher, Dr. Ulrich Hildebrandt, Dr. Ole Jani, Dr. Martin Kefferpütz, Stefan Lüft, Anna Wrage

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015. Buch. XXV, 324 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 66810 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 572 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht, Lizenzrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Als Filmwerke sind regelmäßig Kino- und Fernsehfilme geschützt.³ An der Werkqualität des Spielfilms „Der Katzenkönig“ bestehen auch hier keine Bedenken.

b) Urheberschaft am Filmwerk/Rechtsinhaber. Wer Urheber beim Filmwerk ist, ist höchst umstritten. Grundsätzlich sind diejenigen Urheber, die bei der Herstellung des Films eine *schöpferische Leistung* erbringen.⁴ Filmurheber ist daher neben Kameramann und Cutter vor allem der Regisseur: Wegen der bei der Umsetzung einer Handlung notwendigen Abstraktion erbringt der Regisseur stets eine persönliche geistige Schöpfung i. S. v. § 2 Abs. 2 UrhG.⁵ Er ist *Schöpfer der Gesamtkomposition*. Von ihm geht der entscheidende Einfluss auf die filmische Gestaltung des Stoffs aus.⁶ Ihm steht daher ein Urheberrecht am Filmwerk zu. Neben anderen Urhebern am Filmwerk kann der Regisseur als Miturheber i. S. d. § 8 UrhG Verletzungen der gemeinsamen Urheberrechte gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG geltend machen.

Dem *Produzenten* hingegen steht ein solches originäres Urheberrecht nicht zu.⁷ Im Gegensatz zu den Urhebern erbringt der Produzent vor allem eine finanzielle und weniger künstlerische Leistung. Urheberrechtliche Nutzungsrechte erwirbt er aber *kraft gesetzlicher Fiktion* des § 89 Abs. 1 UrhG. Nach § 89 Abs. 1 UrhG wird vermutet, dass der Filmhersteller durch die vertragliche Verpflichtung der Urheber zur Mitwirkung am Film das ausschließliche Recht erhält, das Filmwerk auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen, wenn dies nicht ohnehin schon vertraglich durch die Einräumung von Exklusivlizenzen vorgesehen ist (§§ 31 Abs. 1, 3 UrhG). § 89 UrhG ist im Verhältnis zu § 31 Abs. 5 UrhG lex specialis. Damit ist allein P aktiv legitimiert. Bei den Urhebern verbleiben allein die Urheberpersönlichkeitsrechte.

II. Ergebnis

R kann gegen A einen Unterlassungsanspruch – gestützt auf eine Verletzung der Verwertungsrechte – nicht geltend machen.

B. Ansprüche des P

I. Anspruch gegen A auf Unterlassung aus §§ 97 Abs. 1, 16 Abs. 1 UrhG

1. Schutzgegenstand/Rechtsinhaber

Der Kinofilm „Der Katzenkönig“ ist ein urheberrechtlich geschütztes Filmwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG.

Wie bereits oben festgestellt, steht dem Produzenten über § 89 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht zu, das Filmwerk auf alle bekannten Nutzungsarten zu verwerten. P ist daher aktiv legitimiert.

³ LG GRUR 1962, 207, 208 – Maifeiern; BeckOK/Ahlberg § 2 UrhG Rn. 39; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn. 186; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn. 122.

⁴ Art. 2 Abs. 1 Schutzdauer-RL; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn. 194; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann § 89 UrhG Rn. 20.

⁵ Dreier/Schulze/Schulze § 2 UrhG Rn. 218; vgl. auch Fromm/Nordemann/A. Nordemann § 2 UrhG Rn. 96.

⁶ Vgl. nur BGH GRUR 1991, 133, 135 – Videozweitauswertung; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann § 89 UrhG Rn. 20; Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 2 UrhG Rn. 195.

⁷ Andere europäische Filmrechtsregelungen (u. a. in GB, Irland, Polen, Luxemburg) sowie das Urheberrecht der USA sehen ein solches Urheberrecht des Filmproduzenten hingegen vor.

2. Eingriffshandlung

Die Nutzungsrechte des P an dem Film „Der Katzenkönig“ könnten dadurch verletzt werden sein, dass A den Film im Kino mittels Digitalkamera aufzeichnet, in Videodateien umwandelt und anschließend auf seine Homepage ins Internet stellt. Dieses Verhalten könnte das Recht des P aus § 16 Abs. 1 UrhG (Vervielfältigungsrecht) verletzen.

Das Aufnehmen von Werken auf Videoband oder ähnlichen Speichermedien ist nach § 16 Abs. 2 UrhG immer eine *Vervielfältigung*.⁸ Dabei ist unerheblich, wie die Aufzeichnung zustande gekommen ist.⁹ Relevant ist nur, dass der Film auf dem Speicherchip der Digitalkamera körperlich fixiert wurde. Eine weitere Vervielfältigung findet statt, wenn die Videodateien von der Kamera auf die Festplatte (oder ein anderes beliebiges Speichermedium) übertragen und dort gespeichert werden. Schließlich wird auch durch das Einstellen der Dateien ins Internet (sog. „Upload“) eine Vervielfältigung vorgenommen.

Es liegen also drei Vervielfältigungshandlungen vor.

3. Wiederholungsgefahr

Durch das Mitschneiden des Films während der Vorführung und das Bereitstellen der Videodateien im Internet hat A bereits Urheberrechte verletzt. Diese Urheberrechtsverletzungen indizieren die Wiederholungsgefahr.

4. Rechtfertigung

Eine Lizenz wurde dem A nicht eingeräumt. Möglicherweise ist das Handeln des A jedoch von einer Schrankenbestimmung aus dem Urheberrechtsgesetz gedeckt.

a) **Vervielfältigung zum privaten Gebrauch gemäß § 53 Abs. 1 UrhG.** In Betracht kommt eine Rechtfertigung nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG. § 53 Abs. 1 UrhG erfasst nur die Vervielfältigung (§ 16 UrhG). Danach ist es zulässig, *einzelne Vervielfältigungen* eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch *auf beliebigen Trägern* herzustellen. Unerheblich ist daher, ob es sich um eine analoge oder digitale Kopie handelt.¹⁰

Die Vervielfältigung des Films durch das Aufnehmen mit der digitalen Videokamera während der Filmvorführung könnte folglich von § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt sein. Zwar verfolgt A mit der Aufnahme keine erwerbswirtschaftlichen Interessen. Jedoch soll durch § 53 UrhG nur der gutgläubige Nutzer geschützt werden.¹¹ Hierbei ist auf die Sicht des Nutzers abzustellen. A wusste durch den Hinweis im Filmvorspann, dass er den Film nicht aufnehmen durfte. Auch grundsätzlich darf der private Nutzer den Film, für den er eine Eintrittskarte erwirbt, lediglich ansehen. Er hat keine weitergehenden Rechte dahin, das Werk mitzuschneiden oder als verändertes Datenformat über das Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Daher ist sein Handeln nicht von § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt.

Fraglich ist, ob hingegen der Upload der Videodateien von § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt wäre. Die Herstellung einer Vervielfältigung („Privatkopie“) ist aber nur dann zulässig, wenn hierfür nicht eine *offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage* verwendet wird, § 53 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 UrhG. Die Aufnahme des Films wurde aber erkennbar ohne Zustimmung des

⁸ Wandtke/Bullinger/Heerma § 16 UrhG Rn. 4.

⁹ BeckOK/Kroitzsch/Götting § 16 UrhG Rn. 18; vgl. auch Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 16 UrhG Rn. 27f.

¹⁰ Schricker/Loewenheim/Loewenheim § 53 UrhG Rn. 18; Wandtke/Bullinger/Lüft § 53 UrhG Rn. 11.

¹¹ Wandtke/Bullinger/Lüft § 53 UrhG Rn. 16; vgl. auch Reinbacher GRUR 2008, 394, 398 ff.

Produzenten hergestellt. A greift also durch den Upload des noch nicht in den Kinos angelaufenen Films „Der Katzenkönig“ auf eine rechtswidrig hergestellte Vorlage zurück.

Auch ist das Tatbestandsmerkmal des privaten Gebrauchs nicht erfüllt. Der Datenaustausch mit einem unübersichtlichen Nutzerkreis von Zuhause mag auf gemeinsamen Interessen beruhen, schafft in dem Sinne aber keine weitergehende Gemeinschaft, wie es der Begriff „privat“ erfordert. Vielmehr wird bereits mit dem Upload der Dateien auf den eigenen Server die Verbreitung an eine beliebige Zahl von Usern beabsichtigt.¹²

Damit ist weder die Aufnahme des Films noch das Bereitstellen der Videodateien im Internet von der Schrankenbestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt.

b) Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch gemäß § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a UrhG. § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a UrhG erlaubt die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke ohne Beschränkung auf den Verwertungszweck, sofern dieser privater Natur ist.¹³ § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a UrhG fungiert insofern als Generalklausel. Jedoch erfasst sie *nur analoge Vervielfältigungen* und nur kleine Teile eines Werkes. Digitale Aufnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich. Damit ist auch § 53 Abs. 2 UrhG nicht einschlägig.

5. Ergebnis

P kann daher von A Unterlassung der Vervielfältigung des Films verlangen.

II. Anspruch gegen A auf Unterlassung aus §§ 97 Abs. 1, 19a UrhG

1. Schutzgegenstand/Rechtsinhaber

Der Kinofilm „Der Katzenkönig“ ist ein urheberrechtlich geschütztes Filmwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG. P ist aktiv legitimiert.

2. Eingriffshandlung

Das Einstellen der Videodateien ins Internet könnte gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG¹⁴ verstoßen.

§ 19a UrhG bezieht sich als *unkörperliches Verwertungsrecht* vor allem auf die Nutzung von Werken in elektronischen Netzen, insbesondere im Internet.¹⁵ Erfasst ist daher auch das sogenannte „Ins-Netz-Stellen“ von fremden und auch bearbeiteten Werken. Dadurch werden die Werke zum interaktiven Abruf bereitgehalten.¹⁶ Das Einstellen der Werke ins Internet muss die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19a UrhG erfüllen. Die Homepage des A ist für die Allgemeinheit frei zugänglich. Eine unbestimmte Zahl von Personen kann die Videodateien (Filmwerk) von beliebigen Orten und Zeiten ihrer Wahl – drahtlos oder drahtgebunden – abrufen. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Abruf der Daten kommt.¹⁷ Dies

¹² Leupold/Demisch ZUM 2000, 379, 382; vgl. ebenfalls OLG Hamburg NJOZ 2008, 4927, 4966 – Rapidshare.

¹³ Wandtke/Bullinger/Lüfti § 53 UrhG Rn. 23.

¹⁴ § 19a UrhG wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft neu in das Urheberrecht eingeführt. Es knüpft an das „right of making available to the public“ aus Art. 8 des WIPO-Vertrages und Art. 3 der EU-Multimedia-Richtlinie an. Es handelt sich um ein neues urheberrechtliches Verwertungsrecht. Systematisch zählt es zum Recht der öffentlichen Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG.

¹⁵ Wandtke/Bullinger/Bullinger § 19a UrhG Rn. 2; Dreier/Schulze/Dreier § 19a UrhG Rn. 1.

¹⁶ Schricker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg § 19a UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 19a UrhG Rn. 10.

¹⁷ Wandtke/Bullinger/Bullinger § 19a UrhG Rn. 11; Fromm/Nordemann/Dustmann § 19a UrhG Rn. 7.

V. Teil. Verwandte Schutzrechte

ist hier laut Sachverhalt ohnehin geschehen. Ebenso ist es nicht erforderlich, dass die Daten vervielfältigt, also von Nutzern auch gespeichert werden. Es genügt insofern das bloße Angebot zum Abruf und zur Speicherung durch das Bereithalten der Daten im Internet.¹⁸ A verletzt dadurch, dass er die Videodateien ohne Einwilligung des P ins Internet einstellt, das Recht des P auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.

3. Wiederholungsgefahr/Rechtfertigung

Wiederholungsgefahr ist gegeben. Ferner ist keine Schrankenbestimmung einschlägig.¹⁹

4. Ergebnis

P kann auch das Einstellen des Films ins Internet untersagen.

III. Schadensersatz aus § 97 Abs. 1 UrhG i. V. m. §§ 16 Abs. 1, 19 UrhG

Dem P könnte neben dem Unterlassungsanspruch auch ein Anspruch auf Schadensersatz zustehen.

Hierfür ist ein Verschulden des A erforderlich. Grundsätzlich wird das Verschulden vermutet. Hier ist ein vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Handeln des A offensichtlich, da er die Hinweise im Filmvorspann kannte und auch erkennen konnte, dass das Mitschneiden und Bereitstellen eines noch nicht in den Kinos angelaufenen Films unzulässig ist.

P kann daher neben der Unterlassung auch Schadensersatz aus § 97 Abs. 1 UrhG verlangen. Bezuglich der Höhe des Schadensersatzanspruches hat der Verletzte ein Wahlrecht. Zum einen kann er den konkreten Schaden ersetzt verlangen. Er kann aber auch die übliche Lizenzgebühr verlangen (Lizenzanalogie) oder gemäß § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG den Verletzergewinn herausverlangen.

Ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG kommt nur bei erheblicher Beeinträchtigung der ideellen Interessen des Urhebers in Betracht. Eine derart schwerwiegende Verletzung ist hier aber nicht erkennbar, da der Film inhaltlich und formal nicht verändert wurde. Es liegt insbesondere keine Entstellung i. S. d. § 14 UrhG vor. Im Vordergrund steht eindeutig die Verletzung der materiellen Interessen des P. Auch wäre fraglich, ob P diesbezüglich aktiv legitimiert wäre, da ihm die Urheberpersönlichkeitsrechte gerade nicht zustehen. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfasst nur die Verwertungsrechte.

IV. Anspruch auf Vernichtung aus § 98 Abs. 1 i. V. m. §§ 16, 19a UrhG

P hat auch einen Anspruch auf Vernichtung der rechtswidrig hergestellten Filmkopien.

V. Ansprüche aus §§ 97 Abs. 1, 94 Abs. 1 UrhG

Ansprüche aus § 94 UrhG sind als Leistungsschutzrechte ausgestaltet. Das Leistungsschutzrecht besteht unabhängig davon, ob ein Film Werkcharakter hat.²⁰ Ein solches Leistungsschutzrecht steht *nur dem Filmhersteller*, nicht hingegen dem Regisseur zu. Filmhersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die die Herstellung des Films inhaltlich oder organisatorisch steuert und wirtschaftlich verantwortet.²¹ Dies trifft auf den P zu. Ein Anspruch aus § 94 UrhG ist daher gegeben.

¹⁸ Wandtke/Bullinger/Bullinger § 19a UrhG Rn. 11.

¹⁹ Für § 19a UrhG sind grundsätzlich alle bekannten Schrankenbestimmungen außer § 53 UrhG anwendbar.

²⁰ Fromm/Nordemann/J.B. Nordemann § 94 UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Manegold § 94 UrhG Rn. 2.

²¹ Schrieker/Loewenheim/Katzenberger Vor §§ 88 ff. UrhG Rn. 31; Wandtke/Bullinger/Manegold § 94 UrhG Rn. 1; Dreier/Schulze/Schulze § 94 UrhG Rn. 1.

Bei dem Recht aus § 94 UrhG handelt es sich um ein originäres Recht des Filmproduzenten. Es besteht unabhängig vom Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte. Auch der unautorisierte Filmhersteller ist über § 94 UrhG geschützt.



Fall 25: Trailer

Filmherstellungsrecht

Sachverhalt

Der Komponist K schließt im Juni 2014 mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) einen Berechtigungsvertrag.¹

§ 1 des Berechtigungsvertrages lautet auszugsweise:

„Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: ...

h)

Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speichercard, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern. ...

Die Rechtewahrnehmung zur Nutzung der Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als Ruf-tonmelodien und als Freizeichenuntermalungsmelodien erfolgt zweistufig. Stufe 1: Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Ruf-tonmelodie oder als Freizeichenuntermalungs-melodie, insbesondere nach § 14 UrhG und § 23 Satz 1 UrhG, bleibt beim Berechtigten. Stufe 2: Die Rechte nach lit. h Abs. 1 bis 3 überträgt der Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung. Die Rechtsübertragung erfolgt jeweils vorbehaltlich der Regelung nach Abs. i).

i)

(1) Die Rechte zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie jeder anderen Verbindung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und andere Datenträger oder in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art, u. a. mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung, mit der Maßgabe, dass GEMA und Berechtigter sich gegenseitig von allen bekanntwendenden Fällen benachrichtigen. Der GEMA werden diese Rechte unter einer auflösenden Bedingung übertragen. Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. ... Unbe-rührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen i. S. v. Abs. (2).

¹ Der Wahrnehmungsvertrag der GEMA wird von dieser als Berechtigungsvertrag bezeichnet. Es handelt sich um allgemeine Geschäftsbedingungen (BGH GRUR 2013, 375 – Missbrauch des Ver-teilungsplans; BGH GRUR 2006, 319 – Alpensinfonie). Der aktuelle Berechtigungsvertrag ist abgedruckt im GEMA-Jahrbuch 2013/2014, 176–184; abgerufen am 25. Juni 2014 unter https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Presse/Publikationen/Jahrbuch/gema_jahrbuch_2013-14.pdf.

V. Teil. Verwandte Schutzrechte

(3) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Fernsehanstalten und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen.

Die GEMA schließt mit dem Sendeunternehmen S einen Pauschalvertrag, durch den dem S das Fernsehfilmherstellungsrecht, das Vervielfältigungs- und das Senderecht eingeräumt werden.

I.

Eine Komposition des K wird in einem von dem Sendeunternehmen S hergestellten Fernsehfilm verwendet. A lässt sich von S das Recht einräumen, eine DVD mit dem Film herzustellen und bewirbt die DVD bereits vor der Herstellung. K verlangt von A Unterlassung.

II.

Bei einem Konzertbesuch erschrickt K, als plötzlich zwei Reihen vor ihm ein Handy klingelt und dabei das Leitmotiv seiner „Symphonie No. 3“ spielt. C bietet diese Melodien auf seiner Website zum Download an. Er behauptet, er würde dafür an die GEMA zahlen. K hat keinerlei entsprechende Erlaubnis erteilt.

K verlangt von A und C Unterlassung.

Lösung

I. Unterlassungsanspruch des K gegen A aus § 97 Abs. 1 UrhG

1. Schutzgegenstand

Die Komposition ist ein Werk der Musik i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG und als persönliche geistige Schöpfung nach § 2 Abs. 2 UrhG geschützt.

2. Aktivlegitimation

K ist als Urheber nach § 7 UrhG aktiv legitimiert. In der Praxis werden die entsprechenden Rechte häufig von Musikverlagen wahrgenommen.² Das Vertragsmuster für den GEMA-Berechtigungsvvertrag sieht insoweit vor, dass der Urheber oder der Musikverlag als Berechtigter mit der GEMA den Wahrnehmungsvertrag schließt.

3. Widerrechtliche Eingriffshandlung

Ein widerrechtlicher Eingriff läge nicht vor, wenn A zur Herstellung und zum Vertrieb der DVD berechtigt wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass S ihm diese Rechte übertragen konnte, was wiederum den Erwerb des Synchronisationsrechts durch die GEMA voraussetzt. Als Synchronisationsrecht wird das Recht verstanden, vorbestehende Musikwerke für die Filmherstellung zu nutzen.³ Die GEMA kann die Rechte nur insoweit lizenziieren,

² Schack Rn. 1204.

³ Unter den Begriff „Synchronisationsrecht“ (synchronisation-right) lässt sich neben dem Film-einblendungsrecht auch das Recht, Multimedia-Produktionen herzustellen, fassen.

als ihr diese vom Urheber eingeräumt wurden. Entscheidend ist somit, welche Rechte K der GEMA eingeräumt hat.

a) Einräumung des Synchronisationsrechts für den Fernsehfilm. Das Synchronisationsrecht wird grundsätzlich von der GEMA wahrgenommen, wobei für Kinofilme andere Regeln als für Fernsehfilme gelten. In der Gestaltung, ein Werk zu verfilmen, liegt nach § 88 Abs. 1 UrhG im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Filmherstellung zu benutzen und das Filmwerk auf alle bekannten Nutzungsarten zu benutzen. Zu den vorbestehenden Werken, deren Verfilmung gestattet werden muss, gehört auch die Filmmusik.⁴ Das Filmherstellungsrecht ist kein eigenständiges Verwertungsrecht. Es handelt sich vielmehr je nach Situation um eine Vervielfältigung oder um eine Bearbeitung.⁵ Wird das eingespielte Musikstück schöpferisch verändert, liegt eine Bearbeitung nach § 23 UrhG vor. Andernfalls handelt es sich lediglich um eine Vervielfältigung. S kann eine Lizenz zum Vertrieb der DVD nur von der GEMA erhalten haben, wenn diese Inhaberin der entsprechenden Rechte war. Die Rückfallklausel in § 1i (1) BerV, die der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung des Synchronisationsrechtes Rechnung trägt, gilt nur für Kinofilme.⁶

Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Filmherstellungsrechte an die Fernsehanstalten und Fernsehunternehmen, wobei der Urheber keine Möglichkeit hat, einen Rückfall der Rechte herbeizuführen.⁷ Nach § 1i (3) BerV erwirbt die GEMA die entsprechenden Rechte von den Komponisten. Durch Pauschalverträge mit den Sendeunternehmen werden diese dann weiterlizenziert. Auch wenn das Musikstück nicht schöpferisch bearbeitet wird, kann allerdings eine Beeinträchtigung i. S. d. § 14 UrhG vorliegen.⁸ Dabei ist zu beachten, dass im Filmbereich ein großzügiger Maßstab gilt. Nach § 93 Abs. 1 UrhG kann sich der Urheber nur gegen gräßliche Entstellungen wehren.⁹ Die GEMA verpflichtet die Sendeanstalten in den Pauschalverträgen üblicherweise dazu, die Urheberpersönlichkeitsrechte zu beachten.¹⁰

b) Nutzung durch Dritte. Nach dem Wortlaut des § 1i (3) BerV vergibt die GEMA die Rechte nur insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen handelt. Nur insoweit werden ihr die Rechte von den Komponisten eingeräumt. Für eine Beteiligung Dritter oder eine Nutzung durch Dritte ist die Einwilligung des Urhebers erforderlich.¹¹ Die GEMA kann demzufolge die Rechte zur Auswertung von Fernsehfilmen als Video oder DVD (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) nicht vergeben. § 88 Abs. 1 UrhG

⁴ Schulze/Dreier/Schulze § 88 UrhG Rn. 5; Vianello MMR 2009, 90, 92; Staats ZUM 2005, 789, 793.

⁵ BGH GRUR 2006, 319, 321 Tz. 30 – Alpensinfonie; BGHZ 123, 142, 146 – Videozweitauswertung II.

⁶ Bei der Videoauswertung von Kinofilmen besteht zwar die Möglichkeit eines Rückrufs des Filmleinblendungsrechtes. Dieses erfasst aber nicht die Videoauswertung. Denn ein gesondertes Videoherstellungsrecht für die Zweitverwertung von Kinofilmen existiert nicht, vgl. BGHZ 123, 142, 147 – Videozweitauswertung II; dagegen Schulze GRUR 2001, 1084, 1086 f.

⁷ Schulze/Dreier/Schulze § 88 UrhG Rn. 20; Loewenheim/Castendyk Handbuch § 75 Rn. 296.

⁸ Schulze ZUM 1993, 255, 261.

⁹ Vgl. Heidmeier Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film, 1996, 112 f.

¹⁰ Vgl. v. Welser Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, 2000, 127.

¹¹ OLG München NJW 2003, 683, 685 – Alpensinfonie; OLG Hamburg ZUM 1992, 303, 304 – Piccolo Bolero; Wandtke/Bullinger/Manegold § 88 UrhG Rn. 49; Becker Musik im Film, 1993, 53, 74; dagegen LG Hamburg NJW-RR 1998, 556.

führt zu keinem anderen Ergebnis, da die genannten Nutzungsrechte gemäß § 32 UrhG eingeschränkt werden können.¹²

4. Erstbegehungsgefahr

Der Anspruch auf Unterlassung besteht nach § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht. Voraussetzung für einen vorbeugenden Unterlassungsanspruch ist das Vorliegen einer Erstbegehungsgefahr. Dafür reicht es schon aus, wenn sich der Passivlegitimierte eines fremden Urheberrechts berühmt.¹³ A hat die DVD bereits beworben. Dies begründet eine Erstbegehungsgefahr.

5. Ergebnis

K kann gemäß § 97 Abs. 1 UrhG von A Unterlassung der Vervielfältigung und Verbreitung der DVD verlangen.

II. Unterlassungsanspruch des K gegen C aus § 97 Abs. 1 UrhG

1. Schutzgegenstand

Bei Musikwerken genießen schon einzelne musikalische Motive und Melodien Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 UrhG.¹⁴ C bietet die Melodie online zum Download an. Betroffen ist damit das in § 19a UrhG kodifizierte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Die Nutzung eines Musikwerkes als Klingelton für Handys kann außerdem § 14 UrhG betreffen.

2. Aktivlegitimation

Zweifel an der Aktivlegitimation des K könnten im Hinblick auf die von C behauptete Lizenzeneinräumung durch die GEMA auftreten. Gegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechtes kann der Urheber aber generell selbst vorgehen.¹⁵

3. Widerrechtliche Eingriffshandlung

Ein widerrechtlicher Eingriff würde ausscheiden, wenn C das Recht zur Auswertung der Melodie für Klingeltöne erworben hätte.¹⁶ Nachdem die GEMA zunächst in älteren Fassungen des Berechtigungsvertrages vorgesehen hatte, dieses Recht zu lizenziieren, behält der aktuelle Berechtigungsvertrag das Recht zur Einwilligung dem Berechtigten vor. Es gilt somit ein zweistufiges Lizenzierungsmodell. Dies trägt dem Integritätschutz aus § 14 UrhG Rechnung. Zwar ist keineswegs jede Nutzung eines Musikwerkes, bei der dieses nur teilweise gespielt wird, zwangsläufig eine Entstellung i. S. d. § 14 UrhG.¹⁷ Bei Handyklingeltönen indes werden Melodien zum einen regelmäßig gekürzt. Die meist einfache Technik bringt es mit sich, dass zusätzlich eine Reduzierung des Klangbildes stattfindet. Die derart verunstaltete Melodie wird wiederholt abgespielt oder durch Annahme

¹² OLG Hamburg ZUM 1992, 303, 304 – Piccolo Bolero.

¹³ Dreier/Schulze/Dreier § 97 UrhG Rn. 43.

¹⁴ Wandtke/Bullinger/Bullinger § 2 UrhG Rn. 70; Dreier/Schulze/Schulze § 2 UrhG Rn. 138.

¹⁵ Wandtke/Bullinger/v. Wolff § 97 UrhG Rn. 5; Dreier/Schulze/Schulze § 31 UrhG Rn. 59.

¹⁶ Zur Lizenzierung von Klingeltönen durch die GEMA vgl. BGH GRUR 2010, 920 – Klingeltöne für Mobiltelefone II BGH GRUR 2009, 395 – Klingeltöne für Mobiltelefone; OLG Hamburg ZUM 2008, 967 – Rockin' On Heaven's Floor; Spohn GRUR 2012, 780; Landermann Handy-Klingeltöne im Urheber- und MarkenR, 2006; Kreile/Becker/Riesenhuber/Staudt, Recht und Praxis der GEMA, 2. Aufl., Kap. 10 Rn. 211 ff.; Klees/Lange CR 2005, 684; Prill CR 2009, 239; Ulbricht ZUM 2008, 966.

¹⁷ BGH GRUR 1960, 604, 606 – Eisrevue I.